



# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Hauswirtschafter/-in AO von 06/1999

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr sowie auf das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung ist **praktisch** und **schriftlich** durchzuführen.

Der Prüfungsteilnehmer soll im praktischen Teil der Prüfung in **insgesamt höchstens drei Stunden** zwei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Reinigen und Pflegen von Maschinen, Geräten, Gebrauchsgütern und Betriebseinrichtungen,
2. Speisenzubereitung und Service,
3. Vorratshaltung und Warenwirtschaft,
4. Reinigen und Pflegen von Räumen oder Textilien.

Der Prüfungsteilnehmer soll im schriftlichen Teil der Prüfung in **höchstens 90 Minuten** praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- |                                              |                         |
|----------------------------------------------|-------------------------|
| 1. zwei komplexe Aufgaben                    | (höchstens 6 Stunden)   |
| 2. hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen | (höchstens 120 Minuten) |
| 3. hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen  | (höchstens 120 Minuten) |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde              | (höchstens 60 Minuten)  |

Die Prüfungsbereiche 2 bis 4 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „komplexe Aufgabe(n)“ wird mündlich/praktisch geprüft.

### **Komplexe Aufgabe(n)**

Der Prüfungsteilnehmer soll im praktischen Teil der Prüfung **zwei** komplexe Aufgaben aus den Bereichen der hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen bearbeiten, wobei sich eine Aufgabe auf das Einsatzgebiet bezieht. Die Aufgaben sind jeweils in einem Prüfungsgespräch zu erläutern.

Dem Prüfungsteilnehmer ist für die Planung der Prüfungsaufgaben ausreichend Zeit, mindestens aber **ein Arbeitstag** zu gewähren. Für die selbstständige Durchführung der Prüfungsaufgaben und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse stehen dem Prüfungsteilnehmer einschließlich der Prüfungsgespräche höchstens **sechs Stunden** zur Verfügung.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des praktischen Teils der Prüfung sind beide Aufgaben gleich zu gewichten.

Die Ausarbeitungen der zwei komplexen Aufgaben sind termingerecht in das Online-Portal einzustellen. Der Termin zur Einreichung ist im Terminplan festgelegt, dieser kann im Internet oder im Online-Portal eingesehen werden.



Zur Nutzung des Online-Portals für die elektronische Abwicklung benötigt der Prüfungsteilnehmer eine eigene gültige E-Mail-Adresse. Außerdem muss der zuständige Ausbilder und dessen E-Mail-Adresse im System hinterlegt werden.

Zusätzlich ist jeweils eine Ausarbeitung jeder Aufgabe zum Abgabetermin in Papierform der IHK Kassel-Marburg an die unten angegebene Postanschrift zuzusenden. Bitte beachten Sie, dass die Online-Version und die einzureichende Druckversion **identisch** sein müssen.

Für jede Ausarbeitung wird jeweils eine eigene PDF-Datei (maximale Dateigröße 4 MB) zu generieren.

### **Gewichtung**

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen	= 40 %
Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen	= 40 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	= 20 %

### **Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn**

- im praktischen Teil
- im schriftlichen Teil
- innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in zwei Prüfungsbereichen

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einer der Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung oder in einem der drei Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung in bis zu zwei Prüfungsbereichen Prüfungsleistungen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2 : 1** zu gewichten.

### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend